



Anglergemeinschaft Vilseck e.V.



Bestimmungen und Vorschriften für das Angeljahr 2025

1. Die Mitglieder der Anglergemeinschaft Vilseck sind verpflichtet, die Angelfischerei mit der nötigen Achtung und dem notwendigen Respekt vor den Lebewesen unserer Natur auszuführen. Der Schutz und die natürliche Erhaltung unserer Natur und besonders unserer Gewässer sind oberstes Gebot.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet seinen Angelplatz, die Gewässer und Ufer sauber zu halten!!
3. Unnatürliche Veränderungen, bzw. verbotene Eingriffe an den Gewässern bzw. der Natur sind sofort der Vorstandschaft zu melden, z.B. Einleitungen von Gülle, Jauche, Abholzen von Uferbewuchs, usw.
4. Die Vereinsweiher werden ganzjährig zum Fischen freigegeben.
 - Bei geschlossener Eisdecke sind das Betreten der Eisfläche und das Fischen (Eisfischen) jedoch verboten.
 - An den Sonnentagen im November, Dezember und Januar sind die Vogelbühlweiher rundum freigegeben. **Die Fließgewässer bleiben vom 15.02. bis einschließlich 01.05 für die Angelfischerei gesperrt.**
 - Die Vilsstrecke von der Brücke am Leinschlag bis zur Gewässergrenze am Modlerweiher bleibt bis zum 31.07. gesperrt.
 - **Am Fischerfest bleiben die gesamten Gewässer der AGV vom 19.06.2025 bis einschließlich 23.06.2025 gesperrt.**
 - Die Anzahl der Angeltage im Fließgewässer wird auf 100 Tage beschränkt.
5. Bei offiziellen Veranstaltungen des Vereins, wie Frühjahrsversammlung, Generalversammlung, Vereinsmeisterschaft usw. besteht zwei Stunden vor und eine Stunde nach der Veranstaltung Angelverbot in den gesamten Gewässern der AGV.
6. Die Gewässerstrecke der Vils ab der Brücke am Triebweg, bis zur Gewässergrenze am Modlerweiher darf nur mit Schonhaken bis zur max. Größe 8 befischt werden. Das Fischen auf Hecht ist mit totem Köderfisch ab einer Länge von 10 cm erlaubt.
7. In den Vereinsgewässern gelten die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten. Abweichend hiervon bleiben geschont:
 - Hechte und Zander bis 55 cm
 - Bach-, Regenbogenforellen sowie Bachsaiblinge bis 30cm
 - Barsche bis 25 cm
 - Hechte und Zander sind in den Weihern vom 01.02 bis einschließlich 30.04 geschont.
 - **Hechte und Zander sind in den Fließgewässern vom 15.02 bis einschließlich 01.05 geschont.**
 - Äschen, Nasen und Barben bleiben ganzjährig geschont.
 - Der Waller und der Signalkrebs haben in unseren Vereinsgewässern kein Schonmaß. Gefangene Waller und Signalkrebse dürfen nicht zurückgesetzt werden! **Gefangene Waller und Signalkrebse zählen nicht zur Tageshöchstfangmenge. Nach dem Fang von 2 weiteren Fischen mit Schonmaß und/oder Schonzeit, ist auch das Fischen auf Waller einzustellen.**
 - Untermaßige, nicht lebensfähige Fische, sind waidgerecht zu töten und **zählen zur erlaubten Entnahmemenge**
8. Pro Angeltag dürfen in den Gewässern der AGV-Vilseck **zwei** maßige Fische gefangen werden.
 - In den Vereins Weihern dürfen hierbei zwei Friedfische, bzw. ein Friedfisch und ein Raubfisch gefangen werden.
 - In den Fließgewässern dürfen entweder zwei Friedfische oder zwei Raubfische, bzw. ein Raubfisch und ein Friedfisch gefangen werden.
 - **Pro Angeltag dürfen zusätzlich 3 Köderfische bis max. 15cm (Fische ohne Schonmaß und Schonzeit) gefangen werden.**
 - Nach dem Fang von zwei maßigen Fischen ist auch das weiterfischen auf Köderfische und Waller verboten.
 - Pro Angeljahr dürfen maximal 30 maßige Karpfen gefangen werden.
 - Pro Angeljahr dürfen an den Weihern maximal 15 Raubfische gefangen werden
9. Jeder Angeltag ist vor Angelbeginn in das Fangbuch einzutragen. Es müssen alle mitgenommenen Fische eingetragen werden. Pflichteintragungen sind das **Fangdatum, die Fischart, die Länge/Gewicht des Fisches** und der **Fangort**, z.B. Name des Weihers. Die Fließgewässer werden unterschieden zwischen:
 - **Oberer Vils**, d.h. die Gewässerstrecke ab der Brücke an der Straße am Triebweg bis zur Gewässergrenze am Modlerweiher
 - **Mittlere Vils**, d.h. die Gewässerstrecke ab der Brücke an der Straße am Triebweg bis zur Leißlbrücke in Schlicht
 - **Untere Vils**, d.h. die Gewässerstrecke von der Leißlbrücke in Schlicht bis zur Gewässergrenze in Gumpenhof (Hausnr.5). **Das Betreten der Hofstelle Bruckmühle, sowie der angrenzenden Vilsinsel zwischen Altwasser und Werkkanal ist untersagt. Der Werkkanal, vom Einlauf beim Wehr bis zur Ausleitung ins Altwasser unterhalb des Wasserkraftwerks, ist von der Fischerei ausgenommen.**
10. Für Mitglieder bis 18 Jahren die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind ist eine Handangel mit einer Anbissstelle erlaubt. Für Mitglieder ab 14 Jahren die die Fischereiprüfung erfolgreich abgelegt haben sind zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle erlaubt. Für Mitglieder über 18 Jahre sind zwei Handangeln mit je einer Anbissstelle erlaubt.
Die Verwendung von Reusen und sonstiger Hilfsmittel zum fangen von Fischen sind in unseren Gewässern verboten.
 - Ausnahme sind spezielle Krebsreusen in den Fließgewässern. **Vor** dem ausbringen solcher Krebs Reusen ist aber zwingend die Vorstandschaft zu informieren.
11. Bei den Angelzeiten gelten in allen Vereinsgewässern die gesetzlichen Bestimmungen.
12. Das Campen an den Gewässern und das Anzünden von Lagerfeuern ist verboten. Ausnahmen werden durch die Vorstandschaft erteilt.
13. Unsere Weiher dürfen grundsätzlich nicht mit Booten und sonstigen Wasserfahrzeugen befahren werden.

14. Das Haltern von **Karpfen** in den Weihern ist in geeigneten Setzkeschern erlaubt. Befinden sich zwei Fische im Setzkescher, ist das fischen einzustellen. In den **Fließgewässern** ist das Haltern von Fischen grundsätzlich verboten.
- Ausnahme sind nur von der Vorstandschaft genehmigte Veranstaltungen.
15. **Lebende Fische vom Gewässer mit nach Hause zu nehmen ist verboten.**
- Ausnahme sind nur die gehälterten Karpfen, die in den Vereinsweihern gefangen wurden.
- Für den Transport dieser Fische müssen ausreichend große Transporthilfen zur Verfügung stehen. Außerdem muss für eine ausreichende Sauerstoffzufuhr gesorgt werden.**
16. Fische, egal welcher Größe, müssen **waidgerecht** behandelt werden, z.B. das **schonende Abködern** der Fische vom Harken, und das Anfassen der Fische mit vorher angefeuchteten Händen.
17. Das Anfüttern in unseren Gewässern mit biologisch einwandfreiem Futter ist nur bis zu einer max. Menge von 500g erlaubt. Das Anfüttern mit Hunde- oder Katzenfutter ist strengstens untersagt.
18. Es ist strengstens verboten, Fische von einem Gewässer in das andere Gewässer umzusetzen.
19. Das Befahren fremder Grundstücke an Vereinsgewässern ist grundsätzlich verboten.
- An den **Vogelbühlweihern** darf der Weg entlang dem Vogelbühlweiher 1 bis zum Beginn des Vogelbühlweihers 2 befahren werden. In diesem Bereich darf auch geparkt werden. Der Mitteldamm zwischen Vogelbühlweiher 1 und Vogelbühlweiher 2 darf nicht befahren werden.
 - Am **Modlerweiher** darf auf dem Weg von der Schranke am Weiheranfang bis zum Mönch **nicht** geparkt werden.
 - Geparkt werden darf vom Mönch bis zum Wendeplatz **und** auf dem Weg rechts von der Schranke bis zur Einfahrt in den Wald.
 - **Der Weg zum Modlerweiher darf auf der gesamten Länge mit maximal 20km/h befahren werden**
 - Parken ist grundsätzlich auf der dem Wasser gegenüberliegenden Wegseite und versetzt zum Angelplatz erlaubt.
 - Parkende Fahrzeuge dürfen grundsätzlich keine Behinderung und keine Gefahr darstellen.
 - An unseren Gewässern ist mit Schritttempo zu fahren.
20. Das Befahren der Zufahrtswege zu unseren Gewässern erfolgt auf eigene Gefahr. Die Anglergemeinschaft Vilseck übernimmt keinerlei Verantwortung für die durch den Fahrzeugbetreiber verursachten Schäden am Vereinseigentum oder an fremdem Eigentum, an Sachwerten, Fahrzeugen, Mensch und Natur. Richtet ein Vereinsmitglied einen entsprechenden Schaden an, so haftet er für den entstandenen Schaden selber.
21. Bei **Gemeinschaftsfischen** unserer Jugend ist der Mitteldamm an den Vogelbühlweihern für die Jugend reserviert.
22. Die Verwendung von Echoloten und ferngesteuerten Booten in unseren Gewässern ist nicht erlaubt. Es besteht auch nicht die Notwendigkeit, solche technischen Hilfsmittel mit ans Wasser zu nehmen.
23. Laut Satzung der AGV darf jedes aktive Mitglied der AGV die Erlaubnisscheine anderer Mitglieder am Wasser kontrollieren. Der Kontrollaufruf ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Vereinsbestimmungen sind der Vorstandschaft zu melden. **Die staatlichen Fischereiaufseher sind berechtigt Kontrollen gem. BayFiG Art. 61 durchzuführen sowie geringfügige Ordnungswidrigkeiten gem. §57 Abs. 1 OWiG, Art 60 Abs. 2 S. 6 BayFiG zu ahnden. Die Fischereiaufseher können bei Personen, die auf oder an oder in der Nähe von Gewässern mit Fanggeräten oder mit Fischen angetroffen werden, jederzeit**
- Die Identität feststellen
 - Die Aushändigung des Fischereischeines sowie des Erlaubnisscheines zur Prüfung verlangen
 - Die mitgeführten Fanggeräte und die gefangenen Fische, auch soweit sie sich in Fahrzeugen befinden, sowie Behältnisse, in denen Fanggeräte oder Fische aufbewahrt werden können, besichtigen
24. Verstöße werden wie folgt geahndet:
- Wer bei einer nicht zulässigen Aktion erwischt wird, bzw. gegen diese Bestimmungen verstößt, dem wird sofort seine Angelerlaubnis eingezogen. Die Vorstandschaft behandelt dann in der nächsten turnusmäßigen Sitzung den Fall. So lange darf der Betroffene in den Gewässern der AGV nicht fischen. Die Vorstandschaft kann Geldstrafen aussprechen oder die Angelerlaubnis bis zur nächsten Generalversammlung ganz entziehen. Seine Angelerlaubnis bekommt man aber grundsätzlich erst dann zurück, wenn die Strafe bezahlt wurde. Im Extremfall wird die Vorstandschaft über den Vereinsausschluss des Mitgliedes abstimmen.
25. Mit den unter Punkt 24 aufgeführten Konsequenzen hat ebenfalls zu rechnen, wer sich den Beschlüssen des Vereins widersetzt, wer sich unkameradschaftlich verhält oder sich eigennützig gegenüber der Gemeinschaft oder anderen Fischern verhält.

30.11.2024

Vorstandschaft der Anglergemeinschaft Vilseck

Bitte haltet unsere internen Vereinsbestimmungen ein und beachtet auch, dass Ihr Euch zusätzlich an die gesetzlichen Vorgaben des Bayerischen Fischereigesetzes halten müsst. Nur die Einhaltung unserer Bestimmungen und der geltenden Gesetze wird sicherstellen, dass unsere Gewässer auch in Zukunft attraktiv, natürlich und fängig bleiben.



Robert Bartmann

1. Vorstand der Anglergemeinschaft Vilseck e.V.